



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der Lieferfirma aus Kauf- oder Werkvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Offerte

2.1 Technische Grundlagen

Die technischen Grundlagen der Offerte sind für Lieferanten verbindlich. Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum der Lieferfirma. Sie dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind der Lieferfirma auf Verlangen zurückzugeben.

2.2 Ausschluss der Bindungswirkung

Offerten der Lieferfirma sind freibleibend. Dies gilt auch, falls in der Offerte eine Gültigkeitsfrist angegeben wird.

2.3 Projektierungskosten

Hat der Kunde die Lieferfirma mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Angabe der Offerte dessen Ausführung nicht, so hat die Lieferfirma Anspruch auf die Bezahlung der Projektierungskosten (Honorar und Auslagenersatz); die Bemessung des Anspruches erfolgt nach dem SIA-Tarif.

2.4 Bauliche Maßnahmen

Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden baulichen Maßnahmen (Bestimmung des Standortes der Maschine, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und behördliche Bewilligung, Erstellung von Fundamenten einschließlich Geleisen und Elektroinstallationen, Bereitstellung von Wasser, Schaffung einer einwandfreien Zufahrt, Bereitstellung der tragfähigen Arbeitsfläche für eine allfällige Zwischenlagerung und Vormontage, Bereitstellung der angeforderten Kapazität, Zuführung von Betriebsmitteln z.B. Brennstoff, Druckluft usw., sowie Ausführung weiterer Bauarbeiten) sind Sache des Bestellers und bilden nicht Gegenstand der Offerte.

2.5 Vorgaben

Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und/oder der Lieferfirma sowie Weisungen betreffend sachgemäßer Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten.

3. Formvorschriften und Vertragsabschluss

Alle Verträge bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. An Verträge, die durch einen Reisevertreter abgeschlossen werden, ist die Lieferfirma erst gebunden, wenn sie nicht innerhalb 10 Arbeitstagen seit Vertragsunterzeichnung schriftlich ihren Rücktritt erklärt hat.

4. Datenschutz

Im Rahmen der Bearbeitung und Nutzung von personen- und firmenbezogenen Daten, die für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, kann die Lieferfirma mit Behörden oder Unternehmen, die Kreditauskünfte erteilen oder mit Forderungseinzug befasst sind, Daten austauschen oder übergeben, sofern dies zur Prüfung der kreditwürdigen oder Geltendmachung von Forderungen erfolgt. Die Lieferfirma verpflichtet sich im Umgang mit persönlichen Daten des Bestellers zur Einhaltung der schweizerischen Datenschutz Gesetzgebung.

5. Preise

- a) Die Preise verstehen sich ab Lager der Lieferfirma, transportverladen.
- b) Die üblichen Nebenpunkte (Verpackung, Versicherung; Zölle, Steuern und Abgaben, Teuerungsklauseln) werden direkt im Vertrag geregelt.

6. Lieferung

6.1 Lieferfrist und Liefertermin

Eine durch die Angabe einer Zeitspanne definierte Lieferfrist bzw. ein vertraglich vereinbarter Liefertermin beruhen auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnissen. Beim Eintreten unvorhergesehener Ereignissen (beispielsweise Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Streik, Ausfall von Zulieferer bzw. Subunternehmern oder höheren Gewalt) verlängert sie sich angemessen bzw. wird der Liefertermin angemessen verschoben. Gleiches gilt, falls der Besteller sich mit der Leistung einer Zahlung (Vorauszahlung, Anzahlung, Teilzahlung etc.), mit der Zurverfügungstellung von Unterlagen oder Information oder aus einem anderen Grund im Verzug befindet.

6.2 Transport, Gefahrenübergang und Mängelrüge

Die Kosten des Transportes hat der Besteller zu tragen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder Besteller transportverladen ab Lager der Lieferfirma zur Verfügung gestellt wird (Ablieferung). Stellt der Besteller bei der Ankunft der Sendung Schäden oder Mängel fest, ist er gehalten, diese dem Frachtführer (oder Spediteur), der Lieferfirma und dem Versicherer unverzüglich zu melden und ein von den Beteiligten unterzeichnet Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Stückzahlen sind nach den Lieferscheinen zu kontrollieren. Sofern innert 8 Arbeitstagen bei der Lieferfirma keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt. Spätere Mängelrügen sind nur beachtlich, wenn die Besteller innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels diese schriftlich rügt; mit dem Ablauf der Garantiefrist entfällt auch jede Gewährleistungspflicht für verdeckte Mängel. Bei werkvertraglichen Leistungen, welche fest mit dem Boden verbundene Objekte betreffen, beginnt die Prüfungs- und Rügefrist mit der Ablieferung des Werkes (Art. 368 OR).

6.3 Lagerung

Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft ohne Verschulden des Lieferanten vom Frachtführer, Spediteur oder Besteller nicht abgenommen wird, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferanten oder einem Drittel gelagert.

6.4 Montage und Demontage

Die Lieferfirma übernimmt die Montage oder Demontage der gelieferten Objekte nur für den Fall, dass dies schriftlich vereinbart wurde. In allen Fällen stellt sie dem Besteller auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Bezahlung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterkunftskosten, gemäß den jeweils gültigen Ansätzen der Lieferfirma. Können die Monteure ohne das Verschulden der Lieferfirma eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehen Kosten (inkl. Zeitaufwand) zulasten des Bestellers, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Der Besteller hat die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen (z.B. Krane) vereinbarungsgemäß und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Besteller verpflichtet ist, Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind deren Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Besteller zu tragen. Die von der Lieferfirma für die Montage und Demontage angegebenen Zeitpunkte sind verbindlich. Treten unvorhergesehene Ereignisse ein (beispielsweise nicht ordnungsgemäße Baustellenvorbereitung, problematische Witterung, Betriebsstörung, Streik, Ausfall von Zulieferern bzw. Subunternehmern, höhere Gewalt), ist die Lieferfirma berechtigt, den Zeitpunkt der Montage bzw. Demontage entsprechend zu verschieben. Im Zusammenhang mit solchen Terminverschiebungen stehen dem Besteller keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

7. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende Abmachungen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- a) für Kaufverträge, Ersatzteillieferung, Reparaturen 30 Tage nach Rechnungstellung frei von allen Abzügen.
- b) für Werkverträge

1/3 bei Abschluss des Vertrages / 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Ablieferbereitschaft / 1/3 30 Tage nach erfolgtem Versand bzw. nach Ablieferung

Die genannten Zahlungszeitpunkte sind als Fixtermine zu verstehen. Zahlungen sind spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn die Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden kann. Bei Falschlieferrung oder erheblichen Mängeln, welche eine Inbetriebnahme ausschliessen, ist der letzte Drittel erst nach erfolgter Beseitigung dieser Mängel geschuldet.

8. Verzug des Bestellers

Tilgt der Besteller fällige Forderungen nicht, gerät er ohne weiteres in Verzug. Werden vereinbarte Teilzahlungen nicht bis spätestens 30 Tagen nach deren Fälligkeit geleistet, so wird der ganze Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Die Lieferfirma ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern. Bei Teil- und Abzahlungsgeschäften ist sie überdies berechtigt, den Rest des Kaufpreises in einer einmaligen Zahlung einzufordern. Sind andere Käufe bzw. Bestellungen des Bestellers bei der Lieferfirma pendent, kann diese weitere Ablieferungen zurückstellen, solange der Besteller sich im Zahlungsverzug befindet.

- a) Spricht die Lieferfirma den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Besteller nebst der unverzüglichen Rückgabe der bereits gelieferten Gegenstände zu den folgenden Leistungen verpflichtet:
 - Entrichtung eines Mietzinses von 5% des vereinbarten Kaufpreises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe der gelieferten Sachen.
 - Leistungen von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnutzung und für Beschädigungen der gelieferten Sachen.
 - Bezahlen der Demontage-, Transport-, und Versicherungskosten für die Rücksendung gelieferten Sachen und allfälliger weiterer damit verbundener Spesen. Der Besteller schuldet diese Leistungen auch dann, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt.
- b) Übersteigt der Schaden, den die Lieferfirma erlitten hat, die unter a) festgelegten Leistungen so hat ihr der Besteller den Mehrbetrag zu ersetzen.
- c) Auf andere Fälle der Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages durch den Besteller (beispielsweise Nichtabnahme bestellter Objekte) finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung; dies Falls stellt die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem die Lieferfirma das vertragsgegenstände Objekt anderweitig absetzen kann, eine ersatzpflichtige Schadenposition dar.
- d) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Verzug.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum der Lieferfirma, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Information des Lieferanten vermietet werden; die Haftung bleibt jedoch beim Vertragspartner. Die Lieferfirma ist ermächtigt, jederzeit den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ist verpflichtet, die Lieferfirma unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssinn wechselt, so dass die Lieferfirma den Eigentumsvorbehalt am neuen Domizil ins Register eintragen kann.

10. Versicherung

Der Besteller ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht voll bezahlten Objekte Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinenkasko- und Montageversicherungen abzuschliessen. Der Besteller hat jeden Schadenfall der Lieferfirma unverzüglich zu melden.

11. Gewährleistungen

11.1 Umfang

Die Lieferfirma leistet während 12 Monaten seit Ablieferung gemäss Ziff. 6 lit.b oder 1000 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, Gewährleistung für die richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und einwandfreie Ausführung. Wechseln die gelieferten Objekte vor Ablauf der Gewährleistungsfrist den Eigentümer, so endet die Gewährleistung zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Liegt ein Gewährleistungsfall vor, ist die Lieferfirma verpflichtet, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; sie kann nach eigenem Ermessen nachbessern, Teile ersetzen oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Erweist sich die Lieferfirma als ausserstande, innerhalb von zwei schriftlichen anzusetzenden Nachfristen von mindesten je 20 Tagen den Mangel zu beheben, ist der Besteller zur Ersatzvornahme berechtigt. Allfällige vom Besteller zusätzlich verlangte Betriebskontrollen durch Monteure der Lieferfirma fallen nicht unter die Gewährleistungspflicht, sondern werden in Rechnung gestellt.

Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche (wie z.B. Minderung oder Wandelung) und jede weitergehende Haftung der Lieferfirma verpflichtet für direkte oder indirekte Schäden des Bestellers (wie Nutzungsunfall, entgangener Gewinn, Belangung des Bestellers wegen Drittschäden, Verzugsschaden, reine Vermögensschäden) sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Schäden, die von der Lieferfirma nachweislich grobfahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht worden sind.

11.2 Ablehnung der Gewährleistung

Die Lieferfirma lehnt jegliche Gewährleistung ab:

- Für gebrauchte Objekte oder Teile davon
- Für nicht von ihr geliefertes Material
- Für nicht von ihr besorgte Montage- und Demontearbeiten sowie für Objekte, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden
- Für den Fall, dass vom Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lieferfirma Änderungen, insbesondere zusätzliche Einbauten am Objekt vorgenommen werden
- Für Beschädigungen jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, Missachtung der Bedienungsanleitung oder der Instruktionen, fehlerhafte Bedienung oder Wartung, ungenügende Fundamente, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind
- Für Handelsware oder Material von Unterlieferanten, wie z.B. Elektroausrüstung, Bereifung usw.
- Für jegliche über die in lit. 9 explizit erwähnten Gewährleistungen hinausgehende Ansprüche.

11.3 Regress

Wird die Lieferfirma von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen, für welches der Besteller einzustehen hat, so kann sie für sämtliche Aufwendungen auf den Besteller Regress nehmen.

12 Anwendbares Recht

Es findet schweizerisches Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods/CISG)

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtung aus diesem Vertrag ist Büsserach (Sitz der Lieferfirma). Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Dornach. Darüber hinaus ist die Lieferfirma berechtigt, den Besteller vor jenen Gerichten zu belangen, die beim Fehlen einer Gerichtsstands Klausel zuständig wären.